

Richtlinien Jokertage

- Allen Erziehungsberechtigten der Schule Pfaffnau/St. Urban und Roggliswil stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren lassen können. Die Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Nicht unter diese Regelungen fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche.
- Die Jokertage dürfen nicht in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien bezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens eine Woche vor Bezug ohne Angabe eines Grundes zu orientieren. Ein Formular kann bei der Klassenlehrperson oder der Homepage der Gemeinde bezogen werden. Wird die beabsichtigte Dispens nicht fristgerecht bei der Klassenlehrperson angemeldet, müssen die Erziehungsberechtigten die Abwesenheit begründen.
- Zuständig für die Bewilligung der Jokertage und deren Kontrolle ist die Klassenlehrperson.
- Im Verlaufe des Schuljahrs nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.

Meldeformular Jokertage

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____

Lehrperson: _____

Anzahl der Jokerhalbtage: _____

Datum: _____

0: vormittags

0: nachmittags

Datum: _____

0: vormittags

0: nachmittags

Datum: _____ Unterschrift: _____